

Sport-Union Nieder-Florstadt e.V.

Abteilungsordnung der Abteilung Turnen

§ 1 Turnabteilung der Sport-Union Nieder-Florstadt e.V.

Gemäß § 7 (1) der Vereinssatzung gibt sich die Turnabteilung der Sport-Union Nieder-Florstadt e.V., nachfolgend Turnabteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Turnabteilung ist gemäß § 6 (1) der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung der Sport-Union Nieder-Florstadt e.V.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Turnabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Turnabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Die Turnabteilung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Nur aktive Mitglieder sind berechtigt am Sportbetrieb teilzunehmen.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Turnabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der §§ 7 und 16 der Vereinssatzung auf die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich werden 2 Kassenprüfer (Revisoren) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Turnabteilung setzt sich gemäß § 7 (3) der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a. Abteilungsleiter
- b. Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Fachwarte

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Fachwarte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Turnabteilung können von der Abteilungsversammlung beispielsweise folgende Fachwarte gewählt werden:

- a. Fachwart für den Turnsport
- b. Fachwart für den Leichtathletiksport

Beim Ausscheiden eines Fachwartes kann von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter eingesetzt werden.

§ 9 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung tritt regelmäßig zusammen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug des Vereinsbeitrags (Grundbeitrag). Die Turnabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Turnabteilung.

§ 11 Abteilungsbeitrag

Entsprechend des § 12 (5) der Vereinssatzung kann die Turnabteilung einen Abteilungsbeitrag erheben. Hierüber befindet die Abteilungsversammlung der Turnabteilung. Die Erhebung des Abteilungsbeitrags erfolgt ausschließlich per Bankeinzug durch die Turnabteilung, in der Regel im 2. Quartal eines Jahres.

§ 12 Aktiv-/Passivstellung

Das Mitglied hat die Möglichkeit zur Aktiv-/Passivstellung.

Mit der **Aktivstellung** ist der Abteilungsbeitrag anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten. Die **Passivstellung** kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende erfolgen.

Sofern ein Mitglied innerhalb des Vereins in eine andere Abteilung unter Beibehaltung der Aktivstellung wechselt, kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

§ 13 Aufgaben der Abteilungsleitung

Alle Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben gemäß § 7 (4) der Vereinssatzung wahr. Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören u.a.:

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten, soweit dies die Vereinssatzung zulässt.
3. Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Turnabteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer (Revisoren) haben die Pflicht, die Kasse jährlich zu prüfen.
4. Der **Schriftführer** ist für Protokollierung der Sitzungen der Abteilungsleitung, der Abteilungsversammlungen und den allgemeinen Schriftverkehr verantwortlich.
5. Die **Fachwarte** (die Aufgaben der Fachwarte können in Abstimmung mit der Abteilungsleitung jeweils individuell nach dem übernommenen Themenbereich und aufgrund der von diesen abgegebenen Vorschlägen festgelegt werden).

§ 14 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Turnabteilung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 22.01.2010 beschlossen und tritt zum 14.04.2010 in Kraft.